

SATZUNG

DER

**"NARRENZUNFT HASLACHER HATTERNWEIBLE"  
E.V.**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Der Verein, die "Narrenzunft Haslacher Hatternweible" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und stellt sich zur Aufgabe, das Fastnachtsbrauchtum zu pflegen, Veranstaltungen von kulturellem Wert durchzuführen, bodenständiges Brauchtum zu pflegen und zu fördern.

### **§ 2 Name**

Der Verein führt den Namen "Narrenzunft Haslacher Hatternweible". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er wird sodann mit dem Zusatz versehen: "eingetragener Verein" (e.V.)

### **§ 3 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Haslach, Stadt Wangen im Allgäu. Der Gerichtsstand ist Wangen im Allgäu.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01 bis 31.12.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Voraussetzung**

Mitglieder des Vereins können werden welche das 1. Lebensjahr, vollendet haben.

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten.

Bis zur Volljährigkeit mit der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Volljährige Personen bedürfen keinerlei Zustimmung von dritten Personen.

Ausnahme: nicht geschäftsfähige Personen.

### **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

Wer Mitglied werden will, muß einen schriftlichen Antrag an den Zunftmeister stellen. Vorstand und Vereinsausschuß entscheiden dann über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird nach Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrag erworben.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vereinsausschuß festgelegt. Der Einzug erfolgt jeweils ab Beginn des neuen Geschäftsjahres. Die Jahresbeiträge müssen bis zum Geschäftsjahresabschluß eingezogen und verbucht sein. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an der Teilnahme von Mitgliederversammlungen und der Ausübung der in der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte und Pflichten. Alle Mitglieder können in gleicher Weise, die Ihnen nach der Satzung zustehenden Rechte ausüben und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Sie haben die Pflicht, die Erreichung des in § 1 niedergelegten Zwecks des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

Ein Amt im Verein kann nur begleiten, wer aktives und volljähriges Mitglied ist und mindestens eine Fastnachtssaison als Hästräger bei Umzügen mitgelaufen ist. Wahlberechtigt ist, wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vereinseigene Vermögen schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder durch mutwillige oder durch unsachgemäße Behandlung verursachter Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.

### **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluß. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Bei grober und wiederholter Vernachlässigung der Vereinspflicht.
- b) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck und Satzung des Vereins.
- c) Bei unehrenhaftem Betragen oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Bei Verzug der Beitragszahlung nach 2 Jahren trotz Mahnung

Der Ausschluß ist dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung einzulegen. Der Einspruch ist beim Vorstand schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Einspruch mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## § 10 Kündigung

Die Kündigung ist schriftlich beim Zunftmeister oder dessen Stellvertreter einzureichen. Die Kündigung muß drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Bei besonderen Fällen entscheidet der Vereinsausschuß. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### III. Organe der Zunft

#### § 11 Organe

- a) Vorstand
- b) Vereinsausschuß
- c) Mitgliederversammlung

#### a) Vorstand

Die Aufgabe des Vorstandes sind:

- Die Geschäftsführung des Vereins
- Erstellung des Haushaltplanes
- Erstellen der Jahresberichte
- Erstellen der Protokolle
- Einberufung von Sonderausschüssen
- Einberufung des Narrenrates - Vereinsausschusses
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der außerordentliche Mitgliederversammlungen
- Organisatorische Aufgaben
- Vornahme von Ehrungen und sonstigen repräsentativen Aufgaben

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt, und besteht aus:

#### 1) Zunftmeister

Vorstand des Vereins ist der Zunftmeister. Er beruft den Vorstand, den Vereinsausschuß und die Mitgliederversammlung ein. Er bestimmt die Richtlinien und hat die letzte Entscheidungsgewalt im Vorstand und Vereinsausschuß. Er lädt die Zünfte zu Besuch ein. Nimmt repräsentative Aufgaben wahr, wie Ernennungen und Ehrungen. Er ist Vorstand im Verein. Er führt den Vorsitz bei Versammlungen und leitet alle organisatorischen Aufgaben und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### 2) Stellvertretender Zunftmeister

Er übernimmt bei Verhinderung des Zunftmeisters dessen Aufgabenbereich.

Jeder der obengenannten Personen ist für sich selbst Vertretungsberechtigt.

#### 3) Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Nur er ist berechtigt Rechnungen zu begleichen und größere Einnahmen entgegenzunehmen. Er gibt den Rechenschaftsbericht und weist den stellvertretenden Kassier in seine Aufgaben ein.

#### 4) Schriftführer

Er führt die Protokolle über alle vom Vorstand gewünschten Versammlungen.

b) Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er übernimmt die vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand kann für seine Entscheidungen auch den Vereinsausschuß anrufen. Er ist beschlußfähig, wenn 2/3 des Vereinsausschusses anwesend ist. Er kann für die Durchführung seiner Aufgaben auch Mitglieder befristet einsetzen, jedoch nur mit Zustimmung des Zunftmeisters.

1) stellvertretende Kassier

Er übernimmt bei Abwesenheit des Kassiers dessen Aufgabenbereich.

2) Zeugwart

Der Zeugwart verwaltet das Vereinseigentum. Er teilt die vereinseigenen Masken und Kostüme aus und führt über das Vereinseigentum Buch. Er ist für Bestellungen, die das Narrenhäs betreffen zuständig (im Einvernehmen mit dem Vorstand).

3) Gruppenführer

Die Gruppenführer sind für die Einhaltung von Ordnung in ihren Gruppen verantwortlich.

4) Beisitzer

Beisitzer sind stimmberechtigte Ausschußmitglieder mit beratender Funktion.

c) Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderung
- Beschlußfassung der Anträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Vereinsausschusses
- Auflösung des Vereins
- Kassenprüfung des Rechnungsführers
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Vereinsausschusses

Die Mitgliederversammlung muß einmal im Geschäftsjahr schriftlich, 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich bis 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand abgegeben werden.

Stimmberechtigt sind alle geschäftsfähige, volljährige und aktive Mitglieder der Narrenzunft. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 12 Vergütungen und Entschädigungen**

Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung der von ihnen für den Verein geleisteten Tätigkeit. Es wird bei jedem Mitglied vorausgesetzt, daß es sich freiwillig in den Dienst der Sache stellt. Ausgaben z.B. Warenlieferungen, besondere Arbeiten, Telefongebühren und sonstige dem Verein nützliche und notwendige Aufwendungen, werden auf Nachweis vergütet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 13 Wirtschaftliche Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 14 Zunftvermögen**

Das Vereinsvermögen, z.B. Masken, Kostüme angeschaffte Gegenstände und Dekorationsmaterial sowie der Zunft vergütete - verrechnete sonstige Werte - Gegenstände, müssen vor einem beauftragten Ausschußmitglied und evtl. gegen Leihgebühr vorrangig an Vereinsmitglieder für Veranstaltungen des Vereins ausgehändigt werden, wenn dazu der Vorstand die Erlaubnis erteilt hat. Der Verein hat dafür zu sorgen, daß bei Verleihung von Gegenständen für andere Vereine und Institutionen dem Verein kein Schaden entsteht.

### **§ 15 Beschlußfassung**

Sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, werden sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der Abänderung der Satzung, des Zwecks und der Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt der Zunftmeister den Stichentscheid. Die Abänderung der Satzung und des Zwecks kann nur die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins. Die Wahl des Vorstandes muß in geheimer Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit muß ein zweiter Wahlgang vorgenommen werden, danach entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und zusammen mit dem Zunftmeister unterzeichnet.

### **§ 16 Ehrenmitglieder**

Personen die sich um den Verein "Haslacher Hatternweible" besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder der Narrenzunft sind auf Lebenszeit beitragsfrei.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Ortschaftsverwaltung, welche das Vereinsvermögen bis zur Wiedegründung einer Zunft oder ähnlicher Vereinigung, welche unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig tätig sein muß, treuhänderisch zu verwalten hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 7. Oktober 1994 in der Mitgliederversammlung abgeändert und von folgenden Mitgliedern mittels Unterschrift anerkannt und bestätigt.

1. Vorstand: Robert Deiß (Robert Deiß)

2. Vorstand: Alexander Rädler (Alexander Rädler)

Kassier: Guido Jorkowski (Guido Jorkowski)

Schriftführer: Tobias Kloos (Tobias Kloos)

stellv. Kassier: Thomas Amann (Thomas Amann)

Zeugwart: Doris Birk (Doris Birk)  
Edith Rädler (Edith Rädler)

Gruppenführer: Manfred Steidle (Manfred Steidle)  
Tanja Buhmann (Tanja Buhmann)

Beisitzer: Guido Knoll (Guido Knoll)